

loser Wiedergabe stauferzeitliche Burgen wiedergibt. Wie der Herausgeber bekennt, ist ihm die Beschäftigung mit diesen Burgen zuerst eine Entspannung, dann eine „verzehrende Aufgabe“ gewesen. Walter Hotz schrieb eine Einführung, und in einem alphabetischen Verzeichnis („Lexikon“) werden (leider nicht immer mit Quellenangabe) Daten, Tatsachen und einige Baupläne geboten. Der Titel des prächtigen Buches läßt Burgen der Hohenstaufen erwarten, d. h. doch wohl, Bauten des Kaiserhauses oder Burgen, die unter unmittelbarem Einfluß des Kaiserhauses entstanden sind. Solche „Reichsburgern“ müßten ebenso Wohnsitze der Familie wie Sitz der Verwaltung sein und die ausgesprochen stauferische Tradition verkörpern. Ohne auf diese Problematik einzugehen, nimmt Wülfing alle Burgen auf, die schon im 13. Jahrhundert bestanden, und das sind fast alle, die es gibt. Wohl weisen zahlreiche Bilder typisch Staufisches auf, Ornamente, Kapitelle, Mauertechniken und Steinmetzzeichen, da aber solche Formen nur in den wenigsten Fällen nachzuweisen sind, wurde das Gesamtbild der Burg dargestellt, auch mit Bauteilen aus späteren Jahrhunderten. So tritt entgegen der Ankündigung des Titels der historische Gesichtspunkt zurück. Eine Darstellung der staufischen Burgen im eigentlichen Sinn des Wortes wäre wohl möglich gewesen. Aber man hätte dann Einzelheiten bringen müssen, die den staufischen Geist besonders ausdrücken, also etwa die Kapitelle der verschiedenen Fenster in Leofels, Teile des Krautheimer Portals usw. Dabei wären auch Aufnahmen der sicheren staufischen Steinmetzzeichen wichtig, von denen man zwar spricht, die aber der Öffentlichkeit wenig bekannt sind. Dazu würden auch Künstdenkmale gehören, die nicht mit dem Burgenbau im Zusammenhang stehen, aber doch zum Bild der Stauferzeit gehören. Der vorliegende Band bringt etwa die Kirchen in Lorch, Faurndau, Murrhardt, Weinsberg, Kumburg, aber man vermißt Werke der staufischen Kunst, wie den Adler im Westwerk der Pfarrkirche in Aub oder den Sarkophag der Mutter Konrads II. in der Öhringer Krypta. So hätte das eigentlich Staufische noch stärker betont und vertieft werden können, ohne daß dadurch der buchhändlerische Erfolg des Werks beeinträchtigt worden wäre. Noch einige Bemerkungen zu Einzelheiten, denen noch weitere angefügt werden könnten: Das Rezzo-Epitaph in Bächlingen kann wohl kaum als „künstlerische Arbeit staufischen Einflusses“ bezeichnet werden; auf S. 140 wäre zu berichtigen: Abt Hartwig von Hirsau statt Kumburg; „Dorf“ Hall (in dieser Formulierung heute nicht mehr haltbar); Grafen von Kumburg im 10. Jahrhundert (soll 11. heißen); auf der Stammtafel (S. 156) sind die Filiationsstriche irreführend, da sie manchmal Eltern, manchmal entfernte Abstammungen bezeichnen; daß die Mutter Herzog Friedrichs I., Hildegard, eine Tochter Ottos II. von Schwaben gewesen sei, ist nicht erwiesen und aus vielen Gründen unwahrscheinlich. Sch.

Karl Kroeschell: Stadtgründung und Weichbildrecht in Westfalen. (Schriften der Historischen Kommission Westfalens 3.). Münster: Aschendorff 1960. 39 S. (mit Skizzen). 4 DM.

Der junge Göttinger Rechtshistoriker untersucht in dem vorliegenden Vortrag ein Teilgebiet der Städtforschung, das sogenannte „Weichbild“. Er kann nachweisen, daß es sich hier nicht um das Kaufmannsrecht des „Wik“ handelt, sondern um eine typisch westfälische Form der vorstädtischen Entwicklung, nämlich den geschlossenen Ort mit eigenem Gericht, der aus der Aufteilung eines Herrschaftshofs entstanden ist. Wenn auch diese Form in Süddeutschland nicht vorkommt, so führen die einzelnen Beweise anregend in die moderne Problematik der Stadtforschung ein und beweisen erneut die Mannigfaltigkeit der Formen, die sich bei tieferem Eindringen in die Landesgeschichte ergeben. Wu.

Werner Sylge: Die Deutschordenskomturei Rothenburg ob der Tauber in den Zeitaltern der Reformation, der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges bis zu ihrer Auflösung, im Rahmen der Ordensgeschichte und der gesamtdeutschen Lage betrachtet. Ihre rechtliche Stellung, ihre wirtschaftliche Entwicklung und ihre kirchlichen Ansprüche. Augsburg 1944. 269 S., 21 Abb., 5 Tabellen, 1 Ortsnamenskarte. 10,50 DM.

Im Anschluß an Arbeiten von H. Weigel und P. Schattenmann und an Hand von zahlreichem Quellenmaterial, das er selbst zutage förderte, verfolgt der Verfasser die rechtliche und die wirtschaftliche Entwicklung der Rothenburger Commende im 16. und 17. Jahrhundert bis zu ihrem Eingehen im Jahre 1672; er sieht „in der zähen Agonie“ der Commende den letzten Abstieg und unaufhaltsamen Verfall des gesamten Deutschordens angekündigt. Im Text und in den Tabellen finden wir zahlreiche Orte unseres Vereinsgebietes: Althausen, Archshofen, Blumweiler, Kumburg, Crailsheim, Craintal,

Creglingen, Finsterlohr, Freudenbach, Funkstatt, Gammesfeld, Gerabronn, Hachtel, Heufelwiden, Heiligenbronn, Hengstfeld, Krailshausen, Kreuzfeld, Laudenbach, Lentersweiler, Leuzendorf, Mergentheim, Michelbach, Mittelbach, Münster, Naicha, Neuhaus, Niedersteinach (nicht -bach), Obereichenrot, Oberrimbach, Oberstetten, Öhringen, Raboldshausen, Reinsbürg, Reutsachsen, Rinderfeld, Schmalfelden, Schmerbach, Schonach, Schönbronn, Schöngas, Schrozberg, Schwarzenbronn, Sigisweiler, Simmetshausen, Sindrigen, Spielbach, Standorf, Untereichenrot, Weikersheim, Wildentierbach, Wittenweiler, Wolfsbuch, Wolfskreut. Seite 68, 255 und im Register ist statt „Curtzing“ zu lesen Lurtzing. Die beiden Eberhard von Hartershofen (S. 118, 227) heißen Eberhard nicht mit Vornamen, sondern mit Familiennamen und sind darum im Register unter E einzureihen. „Wolmerodt“ S. 167 f. gehörte wohl zu dem westerwaldischen Geschlecht der Walmerode. Le.

Valentin von Teteleben: Protokoll des Augsburger Reichstages 1530. Herausgegeben von Herbert Grundmann. (Schriftenreihe der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 4.) Göttingen 1958. 206 S. 23 DM.

Dieses interessante Protokoll über Verlauf und Verhandlungen des Augsburger Reichstags von 1530 hat der Herausgeber kurz nach 1928 in der Gießener Universitätsbibliothek entdeckt. In vorliegender Veröffentlichung entwirft er zunächst (S. 5 bis 51) ein Lebensbild dieses sonst weniger bekannten Luthergegners, der, aus thüringischem Ministerialengeschlecht stammend, vom Domizellar in Mainz (Domherr erst 1532) und Rat des Kardinals Albrecht von Brandenburg zum Bischof von Hildesheim aufstieg, als welcher er 1551 gestorben ist. Sein Reichstagsprotokoll wird manches neue Licht auf die in Augsburg anwesenden Fürsten und Theologen werfen. Wir bemerken z. B., daß Teteleben bei Erwähnung der Religionsausschußmitglieder statt Brenz zunächst Jonas und statt Schnepf Mgr. Isleben geschrieben hatte. Auf S. 173 ist Ökolampad genannt („item nota, quod Cesar ex imperio proscribat Lutherum et Zwinglium, Ekelopadum [sic!], Butterum [sic! = Bucerum] ...“ Auf S. 91 ist ein Seldeneck genannt (Philipp v. S., kurfälz. Rat). Le.

Peter Meisel: Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Konstanz im 16. Jahrhundert. Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Bd. VIII. Herausgegeben vom Stadtarchiv Konstanz. Konstanz: Thorbecke 1957. 194 S. Kart. 13 DM.

Mit der von Franz Beyerle angeregten Arbeit setzt sich Verfasser das Ziel, die Lücke, die in der Kette der Arbeiten über die geschichtliche Entwicklung der Stadt Konstanz und ihres Rechts im 16. Jahrhundert noch bestand, zu schließen. Wenn man mit ihm auch nicht in allen Schlußfolgerungen einiggehen kann, die er aus den jeweils mit erschöpfenden und gut gewählten Quellenbelegen geschilderten Sachverhalten zieht, so gebührt ihm doch Dank für die sorgfältige Zusammenstellung der reichen archivalischen Belege, die ein klares Licht werfen auf die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt, welche die Mehrzahl ihrer Rechte ihrem ursprünglichen Stadtherren, dem Bischof, abringen mußte, sich nach 1548 nicht rechtzeitig genug mit Karl V. wegen der Teilnahme am Schmalkaldischen Bund versöhnte, dadurch in die Reichsacht kam und in der Folge davon wieder zu einer mittleren vorderösterreichischen Landstadt herabsank. Dieser Wechsel von der Bischofsstadt über die Reichsstadt zur vorderösterreichischen Landstadt hat jeweils die entsprechenden Verfassungsänderungen im Gefolge, die in der Darstellung klar zum Ausdruck kommen. Abschließend noch ein chronologischer Hinweis: St. Thomasabend (S. 28) ist nicht der 21., sondern der Vortag, also der 20. Dezember.

Paul Schwarz

Wilhelm Lempp: Der württembergische Synodus 1553—1924. Ein Beitrag zur Geschichte der württembergischen evangelischen Landeskirche. (Blätter für württembergische Kirchengeschichte, Sonderheft 12.) Stuttgart: Scheufele 1959. 325 S. 18,50 DM.

Eine Monographie des württembergischen Synodus fehlte bisher, und doch hätte dieses württembergische Specificum schon lang eine solche Würdigung verdient. Herzog Christoph nannte ihn seinen Augapfel. J. Gottl. Breyer konnte in seinem württembergischen Staatsrecht (1787) sagen: „Synodus universam ecclesiam Württembergicam repraesentat“, und 1933 bezeichnete H. von Zeller den Synodus als die eigentliche Oberkirchenbehörde in Württemberg. Nun also hat W. Lempp dieser wichtigen, auf Herzog Christoph zurückgehenden Institution ein würdiges Denkmal gesetzt, dem er Bilder der Landesherren und summi episcopi, in deren Auftrag diese Einrichtung arbei-